

Einleitung

„Remember that Time is Money“¹
– Benjamin Franklin –

A. Anlass und Zielsetzung der Untersuchung

Das Schiedsrecht hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stetig weiterentwickelt. Dabei wuchs die Schiedsgerichtsbarkeit immer mehr zu einem modernen privaten Streitbelegungsinstrumentarium bzw. -mechanismus im internationalen Wirtschaftsleben heran und genießt in der Praxis, nicht zuletzt aufgrund ihrer rechtlichen Natur, bei den Parteien eines Schiedsgerichtsverfahrens große Anerkennung.² Besonders bei Rechtsstreitigkeiten mit grenzüberschreitenden Sachverhalten wird bereits jetzt und gewiss auch zukünftig vermehrt auf die Schiedsgerichtsbarkeit als privates Streitbelegungsinstrumentarium zurückgegriffen.³

Besondere Bedeutung hat hierbei die Frage, ob und welcher Eilrechtsschutz den Parteien einer Schiedsvereinbarung zur Verfügung steht. Ebenso wie vor staatlichen Gerichten gewann einstweiliger Rechtsschutz i.S.v. vorläufig wirkender und sichernder bzw. konservatorischer Eilrechtsschutzmaßnahmen zunehmend auch im Schiedsrecht an Bedeutung.⁴ Seit langem prägen das Wirtschaftsleben immer weniger zur Verfügung stehende Zeit und ein Bedarf an schnell verfügbaren Handlungsmöglichkeiten und machen daher einen effektiven einstweiligen Rechtsschutz auch in Schiedsgerichtsverfahren erforderlich. Gerade das internationale Wirtschaftsleben erfordert, ebenso wie andere rechtlich relevanten Bereiche⁵, zur Beilegung rechtlicher Auseinandersetzungen im Wirtschaftsverkehr immer wieder eine rasche Intervention. Denn der erfolgreiche Ausgang eines jeden Verfahrens, insbes. auch der eines Schiedsgerichtsverfahrens, wird heutzutage mehr denn je an Faktoren wie Schnelligkeit, Effektivität, Flexibilität und Kosteneffizienz bemessen.⁶ Besonders der Faktor Zeit ist im modernen Wirtschaftsleben ein entscheidender Aspekt, der aufgrund von Kosten- und Effizienzerwägungen immer knapper wird. Die Nachfrage bzw. der Bedarf nach einstweiligem Rechtsschutz bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung steigt i.R.d. Schiedsgerichtsbarkeit ebenso stetig an, wie die an ihn gestellten Anforderungen und Erwartungen.⁷ Um einstweiligen Rechtsschutz zu gewährleisten, bedurfte es jedoch, wie in der staatlichen Gerichtsbarkeit auch, der Einführung eines umfassenden effektiven Systems des einstweiligen Rechtsschutzes. Denn die immer weiter fortschreitende Globalisierung mit ihrer Auswirkung auf die Weltwirtschaft sowie die technisch stetig voranschreitende Weiterentwicklung und Errungenschaften der Moderne, die es heute problemlos ermöglichen, Geld, Vermögen und andere Wertgegenstände deutlich einfacher als früher über internationale Grenzen

¹ Zitat von *Benjamin Franklin*, Advice to a Young Tradesman, Written by an Old One (21.7.1748).

² *Blackaby/Partasides/Redfern/Hunter* in: Redfern and Hunter on International Arbitration, 6. Aufl. 2015, S. 1; *Trittmann/Salger/Essen* in: Internationale Schiedsverfahren, S. 1; *Lionnet/Lionnet*, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 33; *Giessen*, Der Pre-Arbitral-Referee und der Emergency Arbitrator in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 19; *Atthan*, The ICC Emergency Arbitrator Rules (2012), 60 *Annales XLIII*, 203, 204 (2011).

³ *Trittmann/Salger/Essen* in: Internationale Schiedsverfahren, S. 1 ff.

⁴ *Schäfer* in: Salger/Trittmann, Internationale Schiedsverfahren, S. 122; *Scherer* in: Scherer/Richman/Gerbay in: Arbitrating under the 2020 LCIA Rules, Chap. 19 S. 316.

⁵ Bsp. für weitere rechtlich relevante Wirtschaftssektoren des internationalen Schiedsrechts können der Statistikauswertung dieser Arbeit entnommen werden unter Zweiter Teil § 2 A. III.

⁶ Zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung durch die DIS-SchO (2018) bspw., *Mazza/Menz*, SchiedsVZ-Beilage 2018, 39 (39).

⁷ *Giessen*, Der Pre-Arbitral-Referee und der Emergency Arbitrator in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 19.

hinweg von einem Ende der Welt ans andere Ende zu transferieren, bergen gänzlich neue Herausforderungen, mit denen sich auch die Schiedsgerichtsbarkeit konfrontiert sah und stetig sieht.⁸

Eine generelle Anforderung an Eilrechtsschutzmaßnahmen besteht heutzutage daher darin, der fortschreitenden Entwicklung globaler Vermögensverschiebungen in Echtzeit ein regulierendes Element entgegenzusetzen. Ein rechtlicher Gegenpol ist erforderlich, damit Vermögenswerte geschützt bleiben, der *status quo* bis zum Abschluss des Hauptsachschiedsgerichtsverfahrens gewahrt wird und Beweismittel frühzeitig gesichert werden, um zu verhindern, dass das spätere Hauptsachschiedsgerichtsverfahren aufgrund einer mglw. veränderten Sach- und Rechtslage ins Leere läuft.⁹ Die Hauptaufgabe einstweiligen Rechtsschutzes bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung ist damit insbes. die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des *status quo*, ebenso wie die Beweissicherung oder der Schutz von Vermögenswerten.¹⁰ Denn gerade in den chronologisch sehr frühen Verfahrensstadien eines jeden Schiedsgerichtsverfahrens, als „*the vital stage of arbitration*“¹¹, kann eine schnelle oder langsame Entscheidungsfindung den Ausgang des sich anschließenden Schiedsgerichtsverfahrens in der Hauptsache bereits positiv oder negativ beeinflussen und dazu führen, dass „*the fate of the dispute is generally determined*“^{12,13} Heutzutage erfordert dies von den Parteien eines Schiedsgerichtsverfahrens im Wirtschaftsverkehr daher stete Achtsamkeit, da bereits ein kurzer Aufmerksamkeitsverlust zu erheblichen und häufig irreparablen Konsequenzen führen kann, mit der negativen Folge für die Parteien, dass „auch der beste Schiedsspruch zum toten Buchstaben“¹⁴ werden kann. Die Verfügbarkeit eines effektiven Eilrechtsschutzes ist somit essentiell, soll ein Schiedsgerichtsverfahren erfolgreich funktionieren und abgeschlossen werden.¹⁵ Auf den tatsächlichen Wert von Eilrechtsschutzmaßnahmen im schiedsgerichtsverfahrensrechtlichen Kosmos weist auch die UNCITRAL hin, die hierzu treffend ausführt: „*An interim order can be at least as or even more important than an award*“¹⁶. Das UNCITRAL-ModellG 1985 darf sich hierbei als „Mutter“ des schiedsgerichtsverfahrensrechtlichen Eilrechtsschutzes bezeichnen, der seinen normativen Ursprung in der Einführung von Art. 17 UNCITRAL-ModellG 1985 über die „*Power of arbitral tribunal to order interim measures*“ hatte und im Jahre 2006 durch eine Reformierung um ein eigenes Kapitel („*Chapter IV A. Interim measures and preliminary orders*“) erweitert worden ist. Seitdem war Eilrechtsschutz durch Schiedsgerichte „ein, oder besser gesagt das Modethema des Schiedsverfahrensrechts in der jüngeren Vergangenheit“¹⁷.

Der Bedeutungszuwachs eines Eilrechtsschutzes durch Schiedsgerichte ist aber nicht alleine auf die Reformierung und Novellierung nationaler Schiedsverfahrensrechte¹⁸ am Vorbild des UNCITRAL-ModellG 1985 zurückzuführen. Denn nicht nur die nationalen Gesetzgeber, sondern auch einige der großen, namhaften und international anerkannten Schiedsinstitutionen haben, um auf die neuen Herausforderungen zu reagieren, im Geiste eines umfassenden Systems einstweiligen Rechtsschutzes ihr

⁸ *Blackaby/Partasides/Redfern/Hunter* in: Redfern and Hunter on International Arbitration, 6. Aufl. 2015, S. 1; *Giessen*, Der Pre-Arbitral-Referee und der Emergency Arbitrator in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 19.

⁹ *Buchwitz*, Schiedsverfahrensrecht, S. 147; *Scherer* in: Scherer/Richman/Gerbay in: Arbitrating under the 2020 LCIA Rules, Chap. 19 S. 316.

¹⁰ *Alnaber*, Emergency Arbitration, 35 ArbInt, 441, 442 (2019).

¹¹ Zit. aus *Yesilirmak*, Provisional Measures in International Commercial Arbitration, S. 212.

¹² Zit. aus *Yesilirmak*, Provisional Measures in International Commercial Arbitration, S. 214.

¹³ *Alnaber*, Emergency Arbitration, 35 ArbInt, 441, 442 (2019).

¹⁴ Zit. *Colombini*, Vorsorglicher Rechtsschutz vor Konstituierung des Schiedsgerichts, S. 1.

¹⁵ *Scherer* in: Scherer/Richman/Gerbay in: Arbitrating under the 2020 LCIA Rules, Chap. 19 S. 316.

¹⁶ Auszug aus Uncitral Document A/CN.9/460, S. 29 (para. 117); vgl. hierzu auch *Giessen*, Der Pre-Arbitral-Referee und der Emergency Arbitrator in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 19.

¹⁷ Zit. *Schütze*, BB 1998, 1650 (1650) [Hervorhebungen im Original].

¹⁸ Der deutsche Gesetzgeber hat den Eilrechtsschutz durch das Schiedsgericht anhand des am 1.1.1998 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (SchiedsVfG) im § 1041 ZPO gesetzlich verankert. In England findet sich Selbiger im am 31.1.1997 in Kraft getretenen EAA 1996 verankert, Sec. 39 EAA 1996.

Dienstleistungsportfolio erweitert: seit dem Jahr 2010 geschah dies mit der Einführung des als *opt out*-Ansatzes ausgestalteten sog. „*Emergency Arbitrator*-Verfahrens“¹⁹ in institutionellen Schiedsgerichtsordnungen bzw. Schiedsordnungen²⁰. Mit der Einführung des *Emergency Arbitrators* trat plötzlich „*a new player in[to] the field*“²¹, dessen Verfügbarkeit sich im gesamten System einstweiligen Rechtsschutzes bemerkbar machte. Die große Aufmerksamkeit, die der *Emergency Arbitrator* erfuhr, äußerte sich auch in weiteren positiv wie negativ untermalten Umschreibungen als etwa „*passing fancy*“²², „*flawed fashion*“²³, „*fashion trend with staying power*“²⁴, „*a rising star*“²⁵ und „*new kid on the block*“²⁶. Durch die Einführung des *Emergency Arbitrators* steht den Parteien nach den Schiedsverfahrensregelungen vieler namhafter Schiedsinstitutionen neben staatlichem und schiedsgerichtsverfahrensrechtlichem Eilrechtsschutz nun auch ein besonderer Eilrechtsschutz durch den *Emergency Arbitrator* zur Verfügung. Dabei gewährt das *Emergency Arbitrator*-Verfahren den Parteien eines Schiedsgerichtsverfahrens Eilrechtsschutz unter Beibehaltung aller wesentlichen Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit²⁷, ohne hierfür die Konstituierung des regulären Schiedsgerichts abwarten zu müssen.²⁸ Die Parteien sind in der chronologischen Phase vor Konstituierung des regulären Schiedsgerichts nun nicht mehr zwangsweise auf den staatlichen Eilrechtsschutz (mit seinen Nachteilen) beschränkt; dieser steht den Parteien – je nach vereinbarter institutioneller Schiedsordnung – aber weiterhin zur Verfügung.²⁹

Die Einführung des *Emergency Arbitrator*-Verfahrens stieß jedoch nicht überall auf Wohlwollen und musste sich den Vorwurf gefallen lassen, dass durch den *Emergency Arbitrator* und der damit einhergehenden Ausweitung schiedsgerichtsverfahrensrechtlichen Eilrechtsschutzes eine noch weitreichendere Privatisierung in einem bis *dato* (originär) staatlichen Gerichten zuordenbaren Rechtsbereich forciert würde, indem staatliche Gerichte immer weiter durch private Schiedsgerichtsverfahren ersetzt werden.³⁰ Denn vor der Einführung des *Emergency Arbitrator*-Verfahrens sahen sich die Parteien in diesem Verfahrensstadium trotz des Vorliegens einer zwischen ihnen geschlossenen Schiedsvereinbarung gezwungen, einstweiligen Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten zu beantragen, da das

¹⁹ Eingeführt bereits in Art. 32 Abs. 4 i.V.m. App. II SCC-SchO (2010), *Horn*, SchiedsVZ 2016, 22 (22), der von einem allumfassenden Dienstleistungsportfolio spricht; anders als der *opt out*-Ansatz des *Emergency Arbitrators* ist der *Pre-Arbitral Referee* als *opt in*-Ansatz ausgestaltet.

²⁰ Im Schiedsrecht findet sich sowohl die Begrifflichkeit „Schiedsgerichtsordnung“ als auch die dazu gehörige Kurzfassung „Schiedsordnung“; im Folgenden wird die Kurzfassung Schiedsordnung verwendet.

²¹ Zit. *Paraguacuto-Maheo/Lécuyer-Thieffry*, *Emergency Arbitrator*, 30 *FordhamILJ*, 749, 749 ff. (2017) [Klammerzusatz durch den Autor dieser Arbeit].

²² Zit. *Chaffetz/Hosking/Valentine/Lindsey*, *Emergency Measures of Protection*, *ABAIntL*, 1, 1 ff. (2011).

²³ Zit. *Fry*, *The Emergency Arbitrator*, 7 *DispResInt*, 179, 179 ff. (2013).

²⁴ Zit. *Müller/Pearson*, *Waving the Green Flag to Emergency Arbitration under the Swiss Rules*, 33 *ASABull*, 808, 823 (2015).

²⁵ Zit. *Cartoni*, *A Rising Star*, S. 1 ff.

²⁶ Zit. *Müller/Pearson*, *Waving the Green Flag to Emergency Arbitration under the Swiss Rules*, 33 *ASABull*, 808, 808 (2015).

²⁷ Bspw. Expertise, Neutralität, Vertraulichkeit sowie Schnelligkeit und Effizienz, *Schäfer* in: *Salger/Trittman*, *Internationale Schiedsverfahren*, S. 122; *Horn*, *Der Emergency Arbitrator und die ZPO*, S. 4.

²⁸ Vgl. bspw. die Schiedsverfahrensregelungen bzgl. des *Emergency Arbitrator*-Verfahrens in Art. 29 i.V.m. App. V ICC-SchO (2021) und Art. 9(B) LCIA-SchO (2020), wobei dieses Verfahren ein hohes Maß an Privat- bzw. Parteiautonomie aufweist; die Konstituierung des regulären Schiedsgerichts kann mehrere Wochen oder sogar Monate dauern, *Ghaffari/Walters*, *The Emergency Arbitrator*, 30 *ArbInt*, 153, 157 (2014).

²⁹ *Giessen*, *Der Pre-Arbitral-Referee und der Emergency Arbitrator in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 20 f., der aufzeigt, dass es für die Parteien oftmals auch keine Alternative darstellt, staatliche Gerichte um Eilrechtsschutz zu ersuchen; *Alnaber*, *Emergency Arbitration*, 35 *ArbInt*, 441, 442 (2019).

³⁰ Für das deutsche Verfassungsrecht, *Papier*, *IWRZ* 2016, 14 (14 ff.), der sich mit der Vereinbarkeit von Schiedsgerichtsverfahren, Mediation und *Adjudication* zum deutschen Verfassungsrecht, besonders dem sog. „Richtervorbehalt“ aus Art. 92 GG auseinandersetzt.

Schiedsgericht noch nicht konstituiert und damit noch inexistent war, schiedsgerichtsverfahrensrechtlicher Eilrechtsschutz folglich noch nicht verfügbar war.³¹ Die Zeitspanne bis zur ordnungsgemäßen Konstituierung des regulären Schiedsgerichts kann hierbei wenige Tage, durchaus aber auch Monate in Anspruch nehmen.³² Einstweiliger Rechtsschutz wird häufig aber bereits schon nach Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens, aber noch vor Konstituierung des regulären Schiedsgerichts dringend benötigt.³³ Dieser Zustand wurde von den Parteien eines Schiedsgerichtsverfahrens häufig als unbefriedigende Rechtsschutzlücke bzw. Schutzlücke³⁴ empfunden, da diese in dem sehr frühen Verfahrensstadium noch vor Konstituierung des regulären Schiedsgerichts in einem Abhängigkeitsverhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit standen und sie trotz des in der Schiedsvereinbarung ausdrücklich verkörperten Parteiwillens hinsichtlich einer Streitbeilegung i.R.d. Schiedsgerichtsbarkeit gezwungen waren, Eilrechtsschutz vor staatlichen Gerichten zu suchen.³⁵ Oftmals stellt die staatliche Gerichtsbarkeit im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit für die Parteien eines internationalen Schiedsgerichtsverfahrens jedoch keine gleichermaßen geeignete Alternative dar.³⁶ Denn abhängig von nationalen Gegebenheiten bergen staatliche Gerichte die Gefahr einer erhöhten Befangenheit oder fehlenden Unabhängigkeit, weswegen die Parteien eher bevorzugen, die Rechtsstreitigkeit vor einem neutralen, unparteiischen und unabhängigen Dritten entscheiden zu lassen, ohne dass eine Streitpartei einen Heimvorteil genießt.³⁷ Ggf. besteht zudem die Gefahr, dass ein staatliches Gericht aufgrund ausgereizter Arbeitskapazität in der Gewähr einstweiligen Rechtsschutzes schlicht nicht die erforderliche Schnelligkeit bieten kann und insbes. nicht über ausreichend staatliche Richter mit spezialisiertem Fachwissen verfügt.³⁸ Letztlich können insoweit alle diejenigen Gründe angeführt werden, die eine Partei dazu veranlassen, sich durch ihre Schiedsvereinbarung für eine endgültige Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.³⁹ I.S.e. *one-stop-legal interim protection-shop* können die Parteien nun, sofern die gewählte institutionelle Schiedsordnung Schiedsverfahrensregelungen zum *Emergency Arbitrator*-Verfahren enthält, als private Alternativen einstweiligen Rechtsschutzes sowohl Eilrechtsschutz durch den *Emergency Arbitrator* als auch Eilrechtsschutz durch das Schiedsgericht nach dessen regulärer Konstituierung beantragen.⁴⁰ Diese Weiterentwicklung hin zu einem umfassenden System des einstweiligen Rechtsschutzes im Schiedsrecht wurde auch dadurch

³¹ *Giessen*, Der Pre-Arbitral-Referee und der Emergency Arbitrator in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 39; *Alnaber*, Emergency Arbitration, 35 ArbInt, 441, 442 (2019); zum Erfordernis eines bereits konstituierten regulären Schiedsgerichts für den schiedsgerichtsverfahrensrechtlichen Eilrechtsschutz, vgl. bspw. Art. 28 ICC-SchO (2021) und Art. 25 LCIA-SchO (2020), oder in Deutschland Art. 25 DIS-SchO (2018), die alle ein bereits konstituiertes reguläres Schiedsgericht (*Arbitral Tribunal*) voraussetzen.

³² *Alnaber*, Emergency Arbitration, 35 ArbInt, 441, 442 (2019).

³³ *Alnaber*, Emergency Arbitration, 35 ArbInt, 441, 442 (2019).

³⁴ *Müller/Pearson*, Waving the Green Flag to Emergency Arbitration under the Swiss Rules, 33 ASABull, 808, 808 (2015), auf die Bezeichnung „*unfortunate gap*“ verweist; *Fry*, The Emergency Arbitrator, 7 DispResInt, 179, 180 (2013), nennt dies ein „*temporal*“ *problem*“.

³⁵ *Alnaber*, Emergency Arbitration, 35 ArbInt, 441, 444 (2019); *Mohmeded*, A critical analysis of arbitral provisional measures, S. 148, sieht im Anrufen der staatlichen Gerichte um Eilrechtsschutz einen Verstoß gegen die Schiedsvereinbarung und den darin verkörperten Parteiwillen.

³⁶ *Giessen*, Der Pre-Arbitral-Referee und der Emergency Arbitrator in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 20 f.

³⁷ Nach *Giessen*, Der Pre-Arbitral-Referee und der Emergency Arbitrator in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 20, besteht die Gefahr einer Befangenheit staatlicher Gerichte insbes. dann, wenn der Antragsgegner der Eilrechtsschutzmaßnahme der „Staat oder ein staatliches Unternehmen“ ist; *Alnaber*, Emergency Arbitration, 35 ArbInt, 441, 442 (2019); zum Heimvorteil, *Trittmann/Salger/von Essen* in: *Salger/Trittmann*, Internationale Schiedsverfahren, S. 5; *Rudkowski*, JuS 2013, 398 (398); *Markgraf*, JuS 2013, 1090 (1091).

³⁸ *Giessen*, Der Pre-Arbitral-Referee und der Emergency Arbitrator in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 39; *Athlan*, The ICC Emergency Arbitrator Rules (2012), 60 Annales XLIII, 203, 205 (2011); *Alnaber*, Emergency Arbitration, 35 ArbInt, 441, 443 f. (2019), die anmerkt, dass manche staatliche Gerichte „*notoriously slow*“ im Erlass von staatlichen Eilrechtsschutzmaßnahmen sind.

³⁹ *D'Agostino* v. 15.11.2011 (Herbert Smith Freehills), First aid in arbitration: Emergency Arbitrators.

⁴⁰ Angelehnt an *Müller/Pearson*, Waving the Green Flag to Emergency Arbitration under the Swiss Rules, 33 ASABull, 808, 808 (2015), die „*one-stop-arbitration-shop*“ für das Angebot des Eilrechtsschutzes durch das Schiedsgericht und den *Emergency Arbitrator* verwenden.

intensiviert, dass sowohl die privat- bzw. parteiautonom als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen wurden, effektiven Eilrechtsschutz im Schiedsgerichts- und *Emergency Arbitrator*-Verfahren anbieten zu können.⁴¹ Auch der Umstand, dass sich Schiedsgerichtsverfahren immer mehr an die vor staatlichen Gerichten geführten Verfahren annähern, führt zu einer wachsenden Bedeutung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen, insbes. aber eben auch des einstweiligen Rechtsschutzes durch Schiedsgericht und *Emergency Arbitrator*.⁴² Ein Schiedsgerichtsverfahren ohne die Möglichkeit, einstweiligen Rechtsschutz bieten zu können, wäre für die Parteien eine „Waffe ohne die nötige Schärfe“, da Eilrechtsschutz in der heutigen Zeit für Verfahren gleich welcher Art als unerlässlich gelten kann, wenn man nicht Gefahr laufen will, ursprünglich geplante Verfahrensziele zu verfehlen.

Besteht die Gefahr von Konflikten oder sind solche bereits entstanden, kann es für die Parteien einer Rechtsstreitigkeit aber auch entscheidend sein, zwischen unterschiedlichen Typen an Streitbeilegungsinstrumentarien wählen zu können. Dies haben auch die modernen internationalen Schiedsinstitutionen erkannt, die den Parteien aufgrund einer (Weiter-)Entwicklung hin zu *multi-door dispute resolution service providers* neben der privaten Streitbeilegung durch das Schiedsgerichts- und *Emergency Arbitrator*-Verfahren, durch Erweiterung des eigenen Regelungsrepertoires eine ganze Reihe weiterer unterschiedlicher Streitbeilegungsinstrumentarien zur Verfügung stellen. Mittels dieser können die Parteien ggf. dasselbe Ergebnis effektiv in mglw. sogar noch verkürzter Zeit, kostenreduziert durch mindestens gleichwertige, wenn nicht sogar effektivere Maßnahmen auch außerhalb des originären Eilrechtsschutzes erreichen. Denn sog. „ADR-Verfahren“, wie das Schiedsgutachtenverfahren bzw. das Verfahren zur *Expert Determination* und das *Adjudication*-Verfahren, können, abhängig vom im konkreten Einzelfall entstandenen Konflikt, durchaus dazu beitragen, diesen schneller, kostengünstiger und effektiver beizulegen und verfügen dabei, wie das Schiedsgerichts- und *Emergency Arbitrator*-Verfahren auch, über eine hohe Flexibilität und erprobte Expertise.

Frei nach dem Motto „wer die Wahl hat, hat die Qual“ soll die vorliegende Arbeit aus rechtspraktischen Gesichtspunkten, insbes. unter Aufzeigung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Verfahren, helfen, die bzgl. der konkreten Streitbeilegung oft schwere Entscheidung zwischen mehreren Alternativen sachgerecht zu treffen. Hierbei sollten die Parteien stets gründlich abwägen, welches konkrete Ziel sie verfolgen und ihr rechtliches Vorgehen entspr. ausrichten – denn „nur wer sein Ziel kennt, findet den Weg“⁴³. In dieser Arbeit werden daher Leitlinien bzw. Faustformeln entwickelt, um den Parteien für den konkreten Einzelfall ein Hilfsmittel bzgl. der Auswahl des erfolgversprechendsten Streitbeilegungsinstrumentariums zu offerieren. Die vorliegende Arbeit zielt somit auch darauf ab, Parteien einer (Rechts-)Streitigkeit dafür zu sensibilisieren, welche verfügbaren Streitbeilegungsinstrumentarien sie in einer dringlichen Situation zur Verfügung haben und welche Rechtsschwierigkeiten, Effizienzen, u.v.m. mit diesen Rechtsinstituten zusammenhängen. Schließlich trägt jede Entscheidung für oder gegen ein Streitbeilegungsinstrumentarium Folgen, denen sich die Parteien bewusst sein sollten, bevor sie eine Wahl treffen. Umso mehr gilt dies in dringlichen Situationen, in denen der Faktor *Zeit per se* schon kurz bemessen ist.

Ein Hauptanliegen dieser Arbeit besteht aber in der Beantwortung noch offener Rechtsfragen rund um das *Emergency Arbitrator*-Verfahren. Eine solche offene Rechtsfrage ist insbes. die Frage, wie und ob erlassene Eilrechtsschutzentscheidungen des *Emergency Arbitrators* vollziehbar sind und ob

⁴¹ Schäfer in: Salger/Trittmann, Internationale Schiedsverfahren, S. 122.

⁴² Schäfer in: Salger/Trittmann, Internationale Schiedsverfahren, S. 122.

⁴³ So bereits der Philosoph *Laotse* 600 Jahre v. Chr.; ähnlich auch der römische Philosoph *Seneca* im Buch „*Epistulae morales*“, der konstatierte, „*ignoranti quem portum petat nullus suus ventus est*“. Ähnlich auch als Abwandlung des Zit. von *Christian Morgenstern* (1871-1914), „Wir fanden einen Pfad“, aus dem Gedicht „Wer vom Ziel nichts weiss“, im Original, „Wer vom Ziel nichts weiss, kann den Weg nicht haben“.

hierfür auf das nationale Schiedsverfahrensrecht zurückgegriffen werden kann. Da die noch offenen Rechtsfragen zumeist auf die Frage nach der Rechtsnatur des *Emergency Arbitrators* rückführbar sind, zielt die vorliegende Arbeit u.a. darauf ab, den *Emergency Arbitrator* rechtlich zu qualifizieren. Über den Weg einer rechtlichen Qualifizierung soll also insbes. eine Antwort auf die Frage der Vollziehbarkeit von Eilrechtsschutzentscheidungen des *Emergency Arbitrators* mittels des nationalen Schiedsverfahrensrechts gefunden werden. Hierdurch soll ein wissenschaftlicher Beitrag geleistet werden, um die Attraktivität des einstweiligen Rechtsschutzes durch das *Emergency Arbitrator*-Verfahren weiter zu steigern. Aus der rechtlichen Qualifizierung des *Emergency Arbitrators* folgen sodann noch Antworten auf weitere kontroverse Rechtsfragen, die es zu untersuchen und zu beantworten gilt. Neben einer rechtlichen Qualifizierung soll auch die Historie des *Emergency Arbitrators* dargestellt und dessen Aktualität und Daseinsberechtigung als noch recht junges Rechtsinstitut des einstweiligen Rechtsschutzes anhand einer Statistikauswertung beurteilt werden.

Es ist aber nicht nur der *Emergency Arbitrator*, den die Parteien um Eilrechtsschutz ersuchen können, auch das Schiedsgericht und das staatliche Gericht sind bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung in aller Regel gleichsam befugt, Eilrechtsschutz zu gewähren. Insoweit ist die Verfügbarkeit staatlichen Eilrechtsschutzes bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung jedoch stark vom jeweils anwendbaren nationalen Schiedsverfahrensrecht abhängig, wobei nationale Schiedsverfahrensrechte insoweit sehr unterschiedliche (Konkurrenz-)Regelungen treffen, vom Ausschluss staatlichen Eilrechtsschutzes, über einen nur subsidiär verfügbaren bis hin zu einem stets parallel verfügbaren staatlichen Eilrechtsschutz. Nicht nur die Ausgestaltung und Rolle staatlichen Eilrechtsschutzes im Schiedsgerichts- und *Emergency Arbitrator*-Verfahren soll näher beleuchtet werden, vielmehr sollen alle bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung vorhandenen Zuständigkeiten im Eilrechtsschutz anhand eines entworfenen Phasenmodells des Schiedsgerichtsverfahrens näher dargestellt werden. Solch Doppelzuständigkeiten im Eilrechtsschutz bergen stets die Gefahr koordinierungsbedürftiger Zuständigkeitskonflikte innerhalb einzelner Phasen des Schiedsgerichtsverfahrens, die durch diese Arbeit einer Lösung zugeführt werden sollen.

B. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Da das internationale Schiedsrecht eine große Anzahl nationaler Schiedsverfahrensrechte und institutioneller Schiedsordnungen⁴⁴ umfasst, die sich geprägt von nationalen Rechtsgepflogenheiten eines bestimmten rechtstradierten Rechtskreises und einer bestimmten Rechtskultur häufig voneinander unterscheiden, untersucht die vorliegende Arbeit mit dem 10. Buch der deutschen ZPO und dem englischen EAA 1996 zwei aus europäischer Sicht besonders bedeutsame nationale Schiedsverfahrens-

⁴⁴ Als Bsp. einer internationalen institutionellen Schiedsordnung kann die ICC-SchO (2021) genannt werden. Die ICC, als internationale Handelskammer, ist eine internationale nichtstaatliche private Schiedsinstitution mit Sitz ihres Sekretariats in Paris, die den weltweiten (internationalen) Handel unterstützen soll, vgl. die Website der ICC, abrufbar unter <https://iccwbo.org/about-us/who-we-are/> (zuletzt abgerufen am 12.5.2023); die ICC verfügt über Niederlassungen in verschiedenen Ländern, wie Paris, Hongkong, New York, Sao Paulo, von *Schlabrendorff* in: Salger/Trittmann, Internationaler Schiedsverfahren, S. 32; auch die LCIA-SchO (2020) und die DIS-SchO (2018) gehören zu den internationalen Schiedsordnungen. Der LCIA, als eine der weltweit führenden Schiedsinstitutionen, hat seinen Sitz in London und dient als administrativer Rahmen für die private Streitbeilegung von internationalen (80%) und nationalen (20%) Handelsstreitigkeiten, vgl. die Website des LCIA, abrufbar unter <https://www.lcia.org/LCIA/introduction.aspx> (zuletzt abgerufen am 12.5.2023); die DIS mit Sitz in Berlin ist ebenfalls eine Anlaufstelle zur privaten Streitbeilegung von nationalen und internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten. Stand 2020 lag bei den durch die DIS administrierten Schiedsgerichtsverfahren die ausländische Beteiligung bei 49 %, ungefähr pro Jahr ist in 40 % der Schiedsgerichtsverfahren eine nicht-deutsche Partei beteiligt, vgl. die Website der DIS, abrufbar unter <https://www.disarb.org/ueber-uns/unsere-arbeit-in-zahlen> (zuletzt abgerufen am 12.5.2023).

rechte, sowie mit der ICC-SchO und der LCIA-SchO zwei in internationalen Schiedsgerichtsverfahren besonders relevante institutionelle Schiedsordnungen der ICC und des LCIA.⁴⁵ Bei der ICC und dem LCIA handelt es sich um die führenden Schiedsinstitutionen zur Streitbeilegung von internationalen und nationalen Handelsstreitigkeiten. Bereits den institutionellen Schiedsordnungen lässt sich daher entnehmen, dass im Mittelpunkt der weiteren Ausführungen die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (sog. „*Commercial Disputes* bzw. *Arbitration*“) steht, der eine Rechtsstreitigkeit mit Bezug zum bürgerlichen und Handels- und Gesellschaftsrecht zugrunde liegt.⁴⁶ Der Schwerpunkt der durchgeführten Schiedsgerichtsverfahren durch den LCIA liegt hierbei im „englischen Recht“⁴⁷, wobei die LCIA-SchO (2020) bei Sitz des Schiedsgerichts in England stets i. V. m. dem EAA 1996 zu lesen ist.⁴⁸ Aufgrund dessen handelt es sich bei der LCIA-SchO (2020) auch um eine vom *Common Law* inspirierte institutionelle Schiedsordnung, während die ICC-SchO (2021) aufgrund ihrer hohen Internationalität starken Einflüssen des *Civil Laws* unterliegt.⁴⁹ Da dem deutschen Schiedsrecht – anders als dem englischen – das Rechtsinstitut des *Emergency Arbitrators* noch gänzlich unbekannt ist, bedarf es durch die ICC-SchO (2021) eines Rückgriffs auf eine solche institutionelle Schiedsordnung, deren Schiedsverfahrensregelungen das *Emergency Arbitrator*-Verfahren – anders als die DIS-SchO (2018) – ausdrücklich regeln. Die ICC-SchO (2021) eignet sich hierfür in besonderem Maße, da sie eine der in Deutschland meist verwendeten internationalen institutionellen Schiedsordnungen mit deutscher Parteibeteiligung darstellt und den *Emergency Arbitrator* bereits seit 2012 in ihren Regelungsumfang aufgenommen hat.⁵⁰ Hinzu kommt, dass gerade die ICC-SchO (2017) und die LCIA-SchO (2014) sich im Verlaufe der Erstellung dieser Arbeit durch gewisse Neuregelungen, Anpassungen und Klarstellungen hin zur ICC-SchO (2021) und LCIA-SchO (2020) auch für den Eilrechtsschutz bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung weiter interessant gemacht haben. Da sich jedoch auch in Deutschland immer mehr Bestrebungen zeigen, zukünftig das *Emergency Arbitrator*-Verfahren in die DIS-SchO, mglw. sogar im nationalen Schiedsverfahrensrecht aufzunehmen, ist das deutsche Schiedsrecht als ein in Bezug auf das *Emergency Arbitrator*-Verfahren noch „jungfräuliches“ nationales Schiedsrecht, bestehend aus institutioneller Schiedsordnung und nationalem Schiedsverfahrensrecht, für grundlegende Überlegungen prädestiniert.⁵¹ Die vorliegende Arbeit vollzieht damit einen

⁴⁵ Statistiken belegen, dass die ICC und der LCIA als Schiedsinstitutionen, ebenso wie London und Paris als Schiedsorte (sog. „*seat of arbitration*“) besonders im *Civil Law*-Rechtsraum, England eingeschlossen, aber auch darüber hinaus, ein besonderes Maß an Ansehen genießen. Gerade in internationalen Handelsstreitigkeiten (sog. „*commercial arbitration*“) gehören die institutionellen Schiedsordnungen der ICC und des LCIA weltweit zu den am häufigsten gewählten internationalen institutionellen Schiedsordnungen, die zusätzlich Schiedsverfahrensregelungen für ein *Emergency Arbitrator*-Verfahren enthalten, vgl. die Umfrage der Queen Mary University of London, White&Case, 2015 International Arbitration Survey: Improvements and Innovations in International Arbitration, S. 2, wonach die fünf am meisten bevorzugten Schiedsinstitutionen die ICC, der LCIA, die HKIAC, die SIAC und die SCC sind und passend hierzu die beliebtesten Schiedsorte London, Paris, Hong Kong, Singapur und Genf sind; auch 2018 waren nach dieser Umfrage ICC, LCIA, SIAC, HKIAC und SCC die beliebtesten Schiedsinstitutionen und London, Paris, Singapur, Hong Kong und Genf die beliebtesten Schiedsorte, White&Case, 2018 International Arbitration Survey: The Evolution of International Arbitration, S. 2. Auch 2021 waren nach dieser Umfrage die bevorzugten Schiedsinstitutionen die ICC, SIAC, HKIAC, LCIA und CIETAC und die beliebtesten Schiedsorte London, Singapur, Hong Kong, Paris, Geneva, White&Case, 2021 International Arbitration Survey: Adapting arbitration to a changing world, S. 2.

⁴⁶ Trittman/Salger/von Essen in: Internationale Schiedsverfahren, S. 2.

⁴⁷ Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, S. 752.

⁴⁸ Blessing, SchiedsVZ 2003, 198 (199).

⁴⁹ Blackaby/Partasides/Redfern/Hunter in: Redfern and Hunter on International Arbitration, 6. Aufl. 2015, S. 44.

⁵⁰ Vgl. das Vorwort von Buchwitz in Buchwitz, Schiedsverfahrensrecht, S. VI.

⁵¹ Die BRAK beschäftigte sich hiermit in ihrer Stellungnahme Nr. 15, v. März 2017 zu den Vorschlägen einer Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts; zur DIS-SchO (2018), Mazza/Menz, SchiedsVZ-Beilage 2018, 39 (39 ff.), die ausführen: „Bewusst wurde (zumindest vorläufig) auf die Einführung eines Dringlichkeitsschiedsrichters verzichtet, auch wenn sie im Grundsatz sinnvoll erscheint. Das Thema ist Teil der Reformdiskussion einer 2016 eingesetzten Arbeitsgruppe des Justizministeriums zur Revision des deutschen Schiedsverfahrensrechts. Eine Regelung in der DIS-Schiedsgerichtsordnung sollte sinnvollerweise den Ausgang eines etwaigen Gesetzgebungsverfahrens abwarten.“; Schäfer in: Salger/Trittman, Internationale Schiedsverfahren, S. 128.

Rechtsvergleich nicht nur zwischen deutschem und englischem Schiedsverfahrensrecht, sondern auch zwischen den prominenten institutionellen Schiedsordnungen der ICC-SchO (2021) und LCIA-SchO (2020) sowie, wo angebracht, auch der DIS-SchO (2018). Diese rechtsvergleichende Untersuchung des Schiedsrechts kann hierbei nie ohne Bezugnahme auf sonstiges nationales Recht vollzogen werden.

Die vorliegende Arbeit befasst sich dabei vornehmlich mit der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit, d.h. Schiedsgerichtsverfahren, die durch eine (namhafte) Schiedsinstitution administriert und durchgeführt werden.⁵² Anders hingegen die *ad hoc* Schiedsgerichtsbarkeit, die für die vorliegende Arbeit nur der Vollständigkeit halber punktuell zur Abgrenzung Erwähnung findet. Unter *ad hoc* Schiedsgerichtsverfahren⁵³ versteht man, im Gegensatz zu den von permanent eingerichteten Schiedsinstitutionen administrierten und durchgeführten institutionellen Schiedsgerichtsverfahren, solche, bei denen für eine auftretende Rechtsstreitigkeit ein Schiedsgerichtsverfahren unabhängig von einer Schiedsinstitution durchgeführt werden soll, sodass die Organisation des Schiedsgerichtsverfahrens Sache der Parteien selbst bleibt und nur für die konkrete, individuelle Rechtsstreitigkeit ein sog. „Gelegenheitsschiedsgericht“ bzw. „*ad hoc* Schiedsgericht“ gebildet wird.⁵⁴ Insoweit werden die Schiedsverfahrensregelungen durch die Parteien i.d.R. umfassend individuell aufgrund ihrer Privat- und Parteiautonomie vorgegeben, die sodann durch das Schiedsgericht beachtet werden müssen.⁵⁵ Daneben können die Parteien aber auch vereinbaren, dass eine institutionelle Schiedsordnung zur Anwendung kommt, ohne dass gleichzeitig die Schiedsinstitution aber das Schiedsgerichtsverfahren organisiert.⁵⁶

Diese Arbeit erörtert zunächst in § 1 die rechtlichen Grundlagen des einstweiligen Rechtsschutzes bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien. Besonders die im Schiedsrecht anwendbare Normenhierarchie im Verhältnis von nationalem Schiedsverfahrensrecht und institutioneller Schiedsordnung setzt hierbei die Rahmenbedingungen auch für den Eilrechtsschutz. Dabei wird auch auf die Bedeutung des UNCITRAL-ModellG 1985/2006 für das nationale Schiedsverfahrensrecht und damit für den einstweiligen Rechtsschutz besonders durch das Schiedsgericht eingegangen. Des Weiteren werden die relevanten Normen nationalen Schiedsverfahrensrechts und Schiedsverfahrensregelungen institutioneller Schiedsordnungen zum einstweiligen Rechtsschutz durch staatliche Gerichte, Schiedsgerichte und den *Emergency Arbitrator* vorgestellt. Abschließend werden auch die Änderungen und Neuerungen der ICC-SchO (2021) und der LCIA-SchO (2020) vorgestellt, sofern für diese Arbeit über den Eilrechtsschutz von Relevanz.

§ 2 der Arbeit befasst sich mit der Historie des *Emergency Arbitrators*, seiner Entwicklung und Aktualität. Hierzu werden die einschlägigen Statistiken von ICC und LCIA der letzten Jahre untersucht, um daraus empirische Rückschlüsse zu ziehen. Hierdurch soll die Frage beantwortet werden, ob es sich beim *Emergency Arbitrator* nur um einen vorübergehenden Trend („*passing fancy*“⁵⁷) oder

⁵² Vgl. zur *ad hoc* Schiedsgerichtsbarkeit im Unterschied zur institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit, *Blackaby/Partides/Redfern/Hunter* in: Redfern and Hunter on International Arbitration, 7. Aufl. 2023, Chap. 1 Rn. 150 ff.

⁵³ Auch bezeichnet als „**Gelegenheitsschiedsgericht**“ [Hervorhebung im Original], *Nordmeier* in: Thomas/Putzo, Komm. ZPO, Vorb. § 1029 Rn. 1.

⁵⁴ *Nordmeier* in: Thomas/Putzo, Komm. ZPO, Vorb. § 1029 Rn. 1; *Saenger* in: Saenger, Komm. ZPO, § 1029 Rn. 13; *Conrad/Eichenberger*, Repetitorium Schiedsgerichtsbarkeit, S. 29.

⁵⁵ Was eine Schiedsvereinbarung im *ad hoc* Schiedsgerichtsverfahren als Minimum enthalten muss, *Lörcher/Lörcher*, SchiedsVZ 2005, 179 (180 f.).

⁵⁶ *Saenger* in: Saenger, Komm. ZPO, § 1029 Rn. 13; *Lachmann*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, S. 118 f., bezeichnet dies als sog. „*wild cat clauses*“, da eine solche individuelle Parteivereinbarung risikobehaftet ist, da die institutionellen Schiedsordnungen an verschiedenen Stellen die Mitwirkung der Schiedsinstitution erfordert; vgl. hierzu auch *Berger*, BB-Beilage 1995, 2 (4).

⁵⁷ *Zit. Chaffetz/Hosking/Valentine/Lindsey*, *Emergency Measures of Protection*, ABAIntL, 1, 1 ff. (2011).

doch um ein ernstzunehmendes, an Bedeutung gewinnendes privates Streitbelegungsinstrumentarium handelt.

Die in § 3 der Arbeit vorgenommene rechtliche Qualifizierung des *Emergency Arbitrators* als Schiedsgericht, Schiedsgutachten oder Rechtsinstitut *sui generis* bildet, nicht zuletzt aufgrund der insoweit herrschenden Uneinigkeit insbes. in der Lit., ein Kernstück der vorliegenden Arbeit. Um den *Emergency Arbitrator* einordnen zu können, werden zunächst Schiedsgericht und Schiedsgutachten voneinander abgegrenzt und hieran anschließend der *Emergency Arbitrator* in einen rechtlichen Vergleich bzw. Abgrenzung zu diesen gebracht. Das auf diesem Wege gewonnene – noch vorläufige – Ergebnis soll durch einen historischen Vergleich zum Rechtsvorgänger des *Emergency Arbitrators*, dem *Pre-Arbitral Referee* und dessen rechtlichen Status, bestätigt werden. Die rechtliche Qualifizierung des *Emergency Arbitrators*, insbes. die damit verbundene Klärung, ob es sich beim *Emergency Arbitrator* um ein Schiedsgericht i.S.d. nationalen Schiedsverfahrensrechts handelt, soll einen wissenschaftlichen Beitrag zur Klärung weiterer noch offener Rechtsfragen rund um das *Emergency Arbitrator*-Verfahren leisten.

§ 4 der Arbeit wägt sodann die Vor- und Nachteile des Schiedsgerichts- und *Emergency Arbitrator*-Verfahrens, einschließlich des durch sie verfügbaren einstweiligen Rechtsschutzes, ggü. staatlichen Gerichtsverfahren ab. Denn ein für die jeweilige Rechtsstreitigkeit passendes Streitbelegungsinstrumentarium zu wählen, sind die Parteien nur im Stande, wenn sie sich auch über die Vor- und Nachteile bewusst sind. Gleichzeitig erfolgt hierbei ein Rechtsvergleich zwischen deutschem und englischem Schiedsverfahrensrecht einerseits sowie zwischen ICC-SchO (2021) und LCIA-SchO (2020) andererseits.

Eine besonders hinsichtlich des Eilrechtsschutzes bedeutsame Unterteilung des Schiedsgerichtsverfahrens in chronologisch unterschiedliche Phasen erfolgt in § 5 der vorliegenden Arbeit. Dabei wird der einstweilige Rechtsschutz bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung als Phasenmodell beschrieben und analysiert. Nach der chronologischen Unterteilung des Schiedsgerichtsverfahrens in zeitlich unterschiedliche Phasen wird der phasenspezifische einstweilige Rechtsschutz durch das staatliche Gericht, durch das Schiedsgericht und durch den *Emergency Arbitrator* erörtert, der in seiner Verfügbarkeit je nach Verfahrensstadium voneinander abweicht. Anschließend werden die im nationalen Schiedsverfahrensrecht bestehenden unterschiedlichen Eilrechtsschutzmodelle vorgestellt, die grds. entweder einen Ausschluss, eine Parallelität oder die Subsidiarität staatlichen Eilrechtsschutzes bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien vorsehen. Auch auf die aus den unterschiedlichen Eilrechtsschutzmodellen resultierenden rechtlichen Fragestellungen wird eingegangen, insbes. bedingen das subsidiäre und das parallele Eilrechtsschutzmodell Zuständigkeitskonflikte, deren Konfliktlösung einer grundlegenden Koordinierung bedarf.

In § 6 der Arbeit werden sodann einige wenige ADR-Verfahren vorgestellt, die als Alternativen einer Streitbelegung, jedoch unabhängig von dem aufgezeigten chronologischen Phasenmodell eines Schiedsgerichtsverfahrens – d.h. phasenunabhängig –, nicht minder raschen (Eil-)Rechtsschutz gewähren können und in der Lage sind, bereits die Entstehung von Konflikten zu verhindern. Bei den vorzustellenden ADR-Verfahren, die in dringlichen Situationen als echte Alternativen zum Eilrechtsschutz durch ein staatliches Gericht, Schiedsgericht und den *Emergency Arbitrator* in Betracht kommen, handelt es sich um das Schiedsgutachtenverfahren deutschen Rechts und um das *Expert Determination*-Verfahren und das *Adjudication*-Verfahren englischen Rechts. Da auf das Schiedsgutachten bzw. Schiedsgutachtenverfahren bereits i.R.d. rechtlichen Qualifizierung des *Emergency Arbitrators* in § 3 der Arbeit näher eingegangen wird, liegt in § 6 das Augenmerk besonders auf der Rechtslage in England. Hierbei werden unter Darstellung der Vor- und Nachteile das deutsche Schiedsgutachten mit der englischen *Expert Determination* rechtlich verglichen. Besonders mit Blick

auf die englische Rechtslage bedarf, zusammenhängend mit ADR-Verfahren, auch das *Adjudication*-Verfahren einer näheren Betrachtung, das für eine schnelle Entscheidungsfindung konzipiert ist und eine echte Konkurrenz zum einstweiligen Rechtsschutz bilden kann. Interessant ist das *Adjudication*-Verfahren auch deshalb, weil bereits seit Jahren darüber diskutiert wird, die englische *Adjudication* gesetzlich entspr. auch im deutschen Recht einzuführen bzw. ein ADR-Verfahren zu implementieren, das sich rechtlich daran orientiert, indem bereits vorhandene Rechtsinstrumentarien, wie das Schiedsgutachten, eine dahingehende Modifizierung erfahren.

Resümierend greift § 7 der Arbeit die gewonnenen Erkenntnisse auf, um Leitlinien (Faustformeln) zu gewinnen, die im konkreten Einzelfall helfen sollen, unter all den in dieser Arbeit vorgestellten verfügbaren Streitbeilegungsinstrumentarien das für die Parteien effektivste Verfahren herauszufiltern. Dabei gilt es – im Sinne größtmöglicher Effektivität der Streitbeilegung – auch denkbare Kombinationsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen.

Die wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit, einschließlich der Unterbreitung von Gesetzgebungsänderungsvorschläge für das deutsche und englische Schiedsverfahrensrecht, werden in § 8 und § 9 festgeschrieben.